

Fachbereich Waffen,
Sprengstoff und Gewerbe
Postfach
3001 Bern
Telefon 031 638 60 60
www.police.be.ch

An die Waffenhändler des
Kantons Bern

WSG

31. Juli 2019

Information zur Inkrafttretung des neuen Waffengesetzes am 15.08.2019



Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15.08.2019 werden die Bestimmungen des revidierten Waffengesetzes und der Waffenverordnung (WV) des Bundes in Kraft treten. Obwohl noch einige Fragen nicht abschliessend geklärt sind, möchten wir Ihnen vorab einige Informationen zur Umsetzung der neuen Bestimmungen zukommen lassen:

1. Ausnahmegewilligungen

1.1 Neue Ausnahmegewilligung "klein" für Sportschützen oder Sammler:

Allgemeines:

- Der Gesuchsteller muss sich beim Einreichen des Gesuches entscheiden, ob er als Sammler oder Sportschütze das Gesuch einreicht.
- Mit der Ausnahmegewilligung "klein" kann grundsätzlich nur eine Waffe erworben werden. Es ist aber möglich, bis zu drei Waffen zu erwerben, sofern diese gleichzeitig und beim selben Veräusserer erworben werden (analog zum WES).
- Die Ausnahmegewilligung „klein“ ist 6 Monate gültig und kann um 3 Monate verlängert werden.
- Gebühr Ausnahmegewilligung "klein": CHF 50.--

Zusätzliche Bedingungen zu Ausnahmegewilligung "klein":

- Sportschützen:
 - Fünf und zehn Jahre nach der Erteilung der ersten Bewilligung (Ausnahmegewilligung "klein") muss der Schiess- oder Vereinsnachweis erbracht werden.
 - Die Sportschützen haben die Pflicht, einen Wechsel des Wohnsitzkantons dem neu zuständigen Waffenbüro zu melden (Art. 13c Abs. 4 WV)

- **Sammler:**
 - Sammler müssen für den erstmaligen Erwerb von verbotenen Waffen beim Waffenbüro der Kantonspolizei Bern ein Sicherheitskonzept (Waffenschrank/Verschluss in sicherem Behältnis etc.) einreichen, welches den kantonalen Vorgaben entspricht. Zusätzlich müssen sie ein Verzeichnis ihrer verbotenen Waffen führen.

Die Ausnahmegewilligung "klein" ist für den Erwerb der folgenden Waffenarten/-kategorien erforderlich:

- *Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Schweizer Ordonnanz-Serief Feuerwaffe (Stgw 57, Stgw 90) oder wesentlicher Bestandteil davon (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG). **Für den Erwerb der eigenen Ordonnanzwaffe, welche direkt von der Armee übernommen wird, genügt ein Waffenerwerbsschein.***
- *Eine andere zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder ein wesentlicher Bestandteil davon (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG);*
(Es liegt in der Kompetenz des Waffenhändlers zu entscheiden, ob der Umbau genügt (nArt. 5a WV))
- *Eine der folgenden halbautomatischen **Zentralfeuerwaffen** (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG):*
 - *Eine Faustfeuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 20 Schuss) ausgerüstet ist.*
 - *Eine Handfeuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 10 Schuss) ausgerüstet ist.*

*Als ausgerüstet gilt: gemeinsames Aufbewahren oder Transport von Waffe und Ladevorrichtung sowie Einsetzen der Ladevorrichtung.
(Zentralfeuerwaffen => nur Feuerwaffen für Zentralfeuermunition betroffen)*
- *Eine halbautomatische Handfeuerwaffe, die mit Hilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG); **(Erwerb nur für Waffensammler möglich).***

1.2 Ausnahmegewilligung wie bisher ("gross"):

Für den Erwerb der folgenden Waffenarten/-kategorien, die zum Zwecke der Sammlertätigkeit oder aus anderen achtenswerten Gründen erworben werden können, wird eine Ausnahmegewilligung wie bisher benötigt:

- *Serief Feuerwaffe oder militärisches Abschussgerät (Art. 5 Abs. 1 Bst. a WG)*
- *Feuerwaffe, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuscht oder wesentlichen Bestandteil davon (Art. 5 Abs. 1 Bst. e WG);*
- *Waffenzubehör (Art. 5 Abs. 2 Bst. d WG, Schalldämpfer, Nachtsicht-, Laserzielgerät, Zusatz-Granatwerfer)*
- *Messer, Dolch, Schlag- und Wurfgerät (Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b WG)*

Die Gebühr dieser Ausnahmegewilligung hängt von den bewilligten Waffenarten/-kategorien ab. Für den erstmaligen Erwerb von Seriefirewaffen muss der Gesuchsteller beim Waffenbüro der Kantonspolizei Bern ein Sicherheitskonzept (Waffenschränk/Verschluss in sicherem Behältnis etc.) einreichen, welches den kantonalen Vorgaben entspricht. Zusätzlich müssen sie ein Verzeichnis ihrer verbotenen Waffen führen.

1.3 Kopie Ausnahmegewilligungen

Eine Kopie der ausgefüllten, durch den Erwerber und Veräusserer unterzeichneten Ausnahmegewilligung muss der zuständigen Behörde innerhalb von 30 Tagen (Waffenhändler innerhalb von 20 Tagen) nach der Übertragung der Waffe/n zugestellt werden.

2. Neue Gesuchformulare

Die neuen Gesuchsformulare (Ausnahmegewilligung "klein", Ausnahmegewilligung, Nachmeldung von Feuerwaffen etc.) sind ab dem 15.08.2019 auf der Homepage der Kantonspolizei Bern (www.police.be.ch) aufgeschaltet. Dort ist die jeweils aktuellste Version sämtlicher waffenrechtlicher Gesuche abrufbar.

3. Meldung von Waffen gemäss Art. 42b WG

Folgende Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile sind innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes zu melden, falls sie noch nicht in einem kantonalen Waffenregister registriert sind:

- zu *halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Seriefirewaffen* (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG);
- *Folgende halbautomatischen Zentralfeuerwaffen* (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG):
 - **Faustfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 20 Schuss) ausgerüstet sind;
 - **Handfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 10 Schuss) ausgerüstet sind;

Als ausgerüstet gilt: gemeinsames Aufbewahren oder Transport von Waffe und Ladevorrichtung sowie Einsetzen der Ladevorrichtung.

- *halbautomatische Handfeuerwaffen, die mit Hilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat* (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG);

Ausgenommen sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG).

- Personen, die ihre Waffen melden, wird kostenlos eine Besitzbestätigung ausgestellt. Die Meldung ist ab dem 15.08.2019 mit dem dafür vorgesehenen Formular inkl. Beilagen in schriftlicher oder elektronischer Form möglich (nachmeldung.waffen@police.be.ch).

4. Übergangsbestimmungen

4.1 Gültigkeit der "altrechtlichen Waffenerwerbsscheine"

Mit Waffenerwerbsscheinen, welche vor dem 15.08.2019 ausgestellt wurden, können bis zu deren Ablauf nach 6 Monaten weiterhin Waffen nach altem Recht erworben werden. Dies gilt auch für zu Halbautomaten umgebaute CH-Ordonnanzsturmgewehre sowie für die neu verbotenen halbautomatischen Waffen gem. Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d WG. Wird ein solcher Waffenerwerbsschein um 3 Monate verlängert, kann damit **keine** neu verbotenen Waffen mehr erworben werden.

4.2 Waffenhändlerbewilligungen

Gemäss der Übergangsbestimmung von Artikel 71a Absatz 2 WV dürfen Waffenhändler, die am 15.08.2019 bereits über eine Waffenhandelsbewilligung verfügen, ohne Ausnahmegewilligung mit den neu verbotenen Feuerwaffen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d WG und deren wesentlichen Bestandteilen handeln. Sie dürfen auch weiterhin mit zu Halbautomaten umgebauten CH-Ordonnanzsturmgewehren handeln. Für den Handel mit den übrigen zu Halbautomaten umgebauten Serief Feuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG) ist eine kantonale Ausnahmegewilligung erforderlich.

4.3 Meldepflicht Waffenhändler

Es ist vorgesehen, eine schweizweite Applikation für die Abwicklung der elektronischen Meldungen bereitzustellen. Diese wird aber nicht vor Ende 2020 vorhanden sein. Bis diese Applikation zur Verfügung steht, sehen die Übergangsbestimmungen vor, dass Meldungen über den Vertrieb von Waffen (Bewilligungskopien, Verträge etc.) bis am 13.12.2019 weiterhin in Papierform beim zuständigen kantonalen Waffenbüro eingereicht werden können. Dies gilt auch für die neuen Ausnahmegewilligungen.

Ab dem 14.12.2019 müssen zusätzlich folgende Meldungen innert 20 Tagen elektronisch an uns (meldungen.händler@police.be.ch) übermittelt werden:

- Meldungen über den Ersatz von Waffenbestandteilen (nArt. 9d, nArt. 20 Abs.2 WV)
- Meldungen über Importe von Feuerwaffen und wesentlichen Waffenbestandteilen.

Als Importmeldung kann die ATT-Meldung des Fedpol verwendet werden, welche noch vom Bund angepasst wird (ein Datumsfeld wird eingefügt, die Liste wird von Ihnen fortwährend ergänzt und alle 20 Tage an uns verschickt). Im Folgejahr muss zudem, wie bis anhin, die komplette ATT-Meldung (d.h. ergänzt mit Munitionsimporten) bis Ende Januar ans Fedpol geschickt werden.

4.4 Markierungspflicht der Feuerwaffen

Die Markierung von Feuerwaffen bzw. die Anpassung des Waffengesetzes betreffend Markierung tritt später in Kraft (genauer Zeitpunkt noch nicht bekannt.) Bisher wurde lediglich festgelegt, welche Waffenbestandteile markiert werden müssen:

bei Handfeuerwaffen: Verschlussgehäuse (Gehäuseoberteil), Abzugsgehäuse (Gehäuseunterteil), Verschluss, Lauf
bei Pistolen: Griffstück, Verschluss, Lauf
bei Revolvern: Rahmen, Lauf, Trommel

Bitte beachten Sie, dass neu auch bei Handfeuerwaffen das Abzugsgehäuse (Gehäuseunterteil) sowie bei Revolvern die Trommel als wesentliche Waffenbestandteile gelten. Werden sie einzeln importiert, gelten für sie die Markierungsvorschriften gem. Art. 31 WV.

4.5 Magazine bzw. Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (LhK)

Eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe gilt als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (LhK) ausgerüstet, wenn eine solche *eingesetzt* ist oder, wenn sie mit einer solchen *aufbewahrt* oder *transportiert* wird (Art. 5b WV). Das heisst: Wenn der Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gleichzeitig eine passende LhK besitzt, gilt die Waffe grundsätzlich als verbotene Waffe (Ausnahme: der Besitzer hält Waffe und Ladevorrichtung stets getrennt).

Gemeinsames Aufbewahren/Transportieren ist nur dann nicht gegeben, wenn die Waffe und Lhk getrennt gehalten werden, wie z.B.:

- Aufbewahrung in verschiedenen Gebäuden oder im gleichen Gebäude, aber getrennt weggeschlossen (verschiedene Schlüssel).
- Kein Transport im gleichen Fahrzeug.

Halbautomatische Feuerwaffen, welche vor dem 15.08.2019 erworben wurden, dürfen weiterhin mit grossen Magazinen ausgerüstet werden. Entscheidend für den Bestandschutz ist der Zeitpunkt des Waffenerwerbs. Der Neuerwerb von grossen Magazinen (Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität) ist nur mit einer Besitzbestätigung für den Altbesitz oder mit einer neuen Ausnahmegewilligung (bei neu erworbenen Waffen) möglich.

5. Diverses

5.1 Einreichen von Gesuchen im Kanton Bern

Ab dem 01.08.2019 müssen sämtliche waffenrechtlichen Gesuche (Waffenerwerbsschein, Ausnahmegewilligung etc.) direkt bei der Kantonspolizei Bern, Fachstelle Waffen, Sprengstoff und Gewerbe, Postfach, 3001 Bern, eingereicht werden und nicht mehr bei der Wohnsitzgemeinde der gesuchstellenden Person.

5.2. Ersatz von wesentlichen Bestandteilen

Der Ersatz von wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen ist ohne Ausnahmegewilligung möglich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt (Art. 9d WV). Dies gilt aber nur beim Ersatz durch die Inhaberin oder den Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung (analog WES-pflichtige Waffen).

5.3 Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an die Kantonspolizei Bern, Fachstelle Waffen, Sprengstoff und Gewerbe, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 638 60 60.

Besten Dank für die bisherige und zukünftige Zusammenarbeit!

Freundliche Grüsse

Fachbereich Waffen,
Sprengstoff und Gewerbe